

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ IM ROSENAL

HAUPTPLATZ 126 • 9181 FEISTRITZ IM ROSENAL

TELEFON: 04228-2035 • FAX: 04228-2035 24

www.rosengemeinde.at ✉ feistriz-ros@ktn.gde.at



Z A H L : 8 5 2 - 1 / 2 0 2 4

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 20.11.2024, Zahl: 852-1/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, FAG 2024, BGBl. I Nr.168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.32/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998 (WV), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004), zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.2009, Zahl: 714-1/2009 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll werden geteilt ausgeschrieben:
Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt € **25,90** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je aufgestellten Müllbehälter.

§ 3 Entsorgungsgebühr

(1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) 60 Liter Müllsack	€ 6,-
b) 120 Liter Müllbehälter	€ 9,60
c) 240 Liter Müllbehälter	€18,-
c) 800 Liter Müllbehälter	€ 62,-
d) 1.100 Liter Müllbehälter	€ 70,-

(2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Müllsack € 6,-

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.

Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abfallgebühren werden - mit Ausnahme der Entsorgungsgebühr für den Müllsack - vierteljährlich festgesetzt. Sie sind jeweils am 15.03, 15.06, 15.09 und 15.12. jeden Jahres fällig.

(2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz im Rosental vom 18.12.2003, Zahl 714/03, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin: